

#### M 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Messemedien (M) sind die Grundlage des Vertragsverhältnisses über den Mediengrundeintrag und ggf. zusätzliche Medienleistungen (u.a. Pakete, Einzelleistungen) sowie des mit der Anmeldung zur Veranstaltung begründeten vorvertraglichen Verhältnisses zwischen der GHM und dem Aussteller; allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers finden keine Anwendung.

(2) Diese Geschäftsbedingungen verdrängen nicht die Teilnahmebedingungen (TNB) der GHM, sie treten vielmehr als speziellere Bestimmungen für den Bereich Messemedien neben die TNB. Bei Widersprüchen zwischen den TNB und den gegenständlichen Geschäftsbedingungen (M), gehen die Geschäftsbedingungen für Messemedien (M) vor. Sofern ein Sachverhalt in den Geschäftsbedingungen (M) nicht (vollständig) geregelt ist, gelten (ergänzend) die TNB der GHM.

#### M 2 Allgemeines

Die GHM stellt online/print-Messemedien zur Verfügung, in denen jeder Aussteller einer Veranstaltung zeitlich befristet verschiedene Inhalte zu seinem Unternehmen veröffentlichen kann. Für den Hauptaussteller und jeden seiner Mitaussteller (im Folgenden zusammen „Aussteller“) fällt hierfür je eine Medienpauschale in Form eines Mediengrundeintrags verpflichtend an. Der Grundeintrag in den Medien beinhaltet ein durch die GHM zur Verfügung gestelltes Online Ausstellerverzeichnis, in dem jeder Aussteller einer Veranstaltung zeitlich befristet verschiedene Inhalte wie Firmenname, Kontaktdaten, Hallen- und Standnummer sowie Einträge im Produktverzeichnis zu seinem Unternehmen veröffentlichen kann. Zusätzlich zum Online Ausstellerverzeichnis wird der Grundeintrag in einem gedruckten Medium abgebildet, welches Hallenpläne mit Angaben zu Firmenname sowie Hallen- und Standnummer beinhaltet.

Der Aussteller kann - ggf. gegen Aufpreis – seinen Grundeintrag um weitere Daten zu seinem Unternehmen ergänzen.

#### M 3 Zustandekommen des Vertrages über den Mediengrundeintrag und ggf. zusätzliche Medien-Einzelleistungen

(1) Der Aussteller bucht den Mediengrundeintrag auf elektronischem Wege im online-Ausstellerportal (siehe Ziff. 15 der TNB) im Rahmen der Anmeldung zur Veranstaltung als kostenpflichtige Teilleistung. Mit dem Zustandekommen des Ausstellervertrages (siehe Ziff. 3 Absatz 2 der TNB) kommt auch der Vertrag über den Mediengrundeintrag zustande.

(2) Wird dem Aussteller ein höherwertiges Medienpaket angeboten und bucht der Aussteller dieses, tritt es an die Stelle des Mediengrundeintrages

(3) Zusätzliche Medienleistungen (u.a. Pakete, Einzelleistungen) können über die GHM für die jeweilige Veranstaltung dazu gebucht werden. Der Vertrag wird separat in Textform oder über Buchungsformulare geschlossen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die GHM die Buchung der zusätzlichen Einzelleistungen annimmt. Die GHM behält sich vor, eine Buchung z.B. aus Platzgründen abzulehnen; die Ablehnung einer Buchung wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt.

#### M 4 Ausstellerportal, Pflichten des Ausstellers, Laufzeit

(1) In den digitalen Mediaunterlagen, hinterlegt im Ausstellerportal, werden die Inhalte des Grundeintrages sowie weitere Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Content-Elementen (wie z.B. Texte, Logos, Bereitstellung zu externen Inhalten/Websites, Bereitstellung von Downloads) dargestellt; diese Inhalte sind vom Aussteller digital zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Aussteller kann alle Inhalte seines Medieneintrages vor, während und nach der Messe ändern, ergänzen oder entfernen. Die Aufforderung für Änderungen gibt er an die GHM.

(3) Die Veröffentlichung und Anpassungen der vom Aussteller gelieferten Inhalte erfolgt zeitnah.

(4) Die Veröffentlichung ist zeitlich befristet und endet, sobald die Inhalte der darauffolgenden Messe unter demselben Titel veröffentlicht werden bzw. das Online Ausstellerverzeichnis auf Grund z.B. Insolvenz oder Systemwechsel eingestellt werden muss. Zu diesem Zeitpunkt nicht vom Aussteller entfernte Inhalte werden von der GHM entfernt.

(5) Der Aussteller hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass er die für die Nutzung der Leistungen der GHM erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt.

(6) Sind für Medienleistungen Termine vorgegeben und hat der Aussteller die Inhalte (wie z.B. Logos) bis zu dem genannten Termin, der im Ausstellerportal zum Abruf bereitsteht und/oder per E-Mail mitgeteilt wird bzw. bei Leistungen ohne Termin bis zum Beginn der Veranstaltung nicht zur Verfügung gestellt, ist der Aussteller gleichwohl zur Zahlung des vollen Preises für die gebuchten Medienleistungen inkl. Mediengrundeintrag verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz. Die GHM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Ersatzleistung zu erbringen oder anzubieten.

#### M 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Medienpauschale wird mit der Beteiligungsrechnung abgerechnet.

(2) Zusätzliche Medienleistungen (u.a. Pakete, Einzelleistungen) werden in der Regel gesondert nach der Messe abgerechnet. Die GHM behält sich jedoch das Recht vor, diese vor Beginn der Messe in Rechnung zu stellen.

#### M 6 Rücktritt/Widerruf/Stornierung der Teilnahme an der Messe

(1) Wird der Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch den Aussteller unberechtigt gekündigt oder kündigt/widerruft die GHM den Vertrag aus wichtigem Grund bzw. schließt den Messestand während der laufenden Messe (Ziffer 17 TNB), ist der Aussteller verpflichtet, die Medienpauschale und den Preis zusätzlich gebuchter Medienleistungen als pauschalierten Aufwendungsersatz zu bezahlen.

(2) Der Aussteller ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass Aufwendungen nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als der pauschalierte Aufwendungsersatz nach Absatz 1.

(3) Der Aufwendungsersatz schließt Kosten der Bereitstellung und Betreuung der online/print-Messemedien mit ein, einschließlich des bei GHM hierfür erforderlichen Personals und Software.

#### M 7 Vom Aussteller zur Verfügung gestellte Inhalte

(1) Die GHM ist nicht verpflichtet, eine inhaltliche Überprüfung vorzunehmen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der vom Aussteller zur Verfügung gestellten Inhalte. Es handelt sich ausschließlich um Inhalte des Ausstellers, die sich die GHM auch nicht zu eigen macht.

(2) Die GHM ist berechtigt grafische Inhalte (z.B. Logos, Werbebanner) in Bezug auf Format, Größe und technische Eigenschaften nach eigenem Ermessen zu bearbeiten, sofern dies für die Darstellung des Werbematerials erforderlich und für den Aussteller zumutbar ist. Die GHM übernimmt auch hierdurch keine Verantwortung für den Inhalt.

(3) Die Darstellung grafischer Inhalte sind auch dann vertragskonform, wenn sich in Farbe und Satz Abweichungen gegenüber dem vom Aussteller zur Verfügung gestellten Daten oder gegenüber Probedrucken ergeben.

#### M 8 Unzulässige Inhalte

(1) Die GHM ist berechtigt, Inhalte zu entfernen/offline zu nehmen, die gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Strafvorschriften und das Wettbewerbsrecht verstoßen, die Marken-, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzen, gegen die Verhaltensregeln des Werberates oder die guten Sitten verstoßen oder einen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben.

(2) Die GHM wird in den in Absatz 1 genannten Fällen den veröffentlichten Inhalt, ggf. nach Anhörung des Ausstellers, entfernen/offline nehmen, sofern sie Kenntnis von dessen Rechtswidrigkeit hat. Die GHM ist jedoch nicht zu einer Prüfung verpflichtet. Die GHM ist zum Rücktritt/Widerruf bzw. zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die GHM erst nach Annahme der Buchung davon Kenntnis erlangt, dass Inhalte nach Absatz 1 unzulässig sind.

(3) Hält die GHM bei Vorliegen eines in Absatz 1 genannten Grundes eine inhaltliche Änderung eines Inhaltes für erforderlich, so wird die GHM dem Aussteller unverzüglich darauf hinweisen und den Inhalt offline nehmen. Der Aussteller kann den Inhalt anpassen und neu zur Verfügung stellen.

(4) Etwaige Kosten für eine nach Absatz 3 erforderliche Änderung werden als Mehrkosten in Rechnung gestellt. Sich durch unzulässige Inhalte ergebende Nicht-Veröffentlichungen und/oder Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen der GHM sind vom Aussteller zu vertreten.

#### M 9 Rechteeinräumung

(1) Der Aussteller räumt der GHM und ihren Dienstleistern an den vom Aussteller übermittelten Inhalten für die vertragsgegenständlichen Zwecke und beschränkt auf die Dauer der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bis zu dem in Ziffer M 4 Absatz 5 genannten Zeitpunkt das nicht exklusive, an Dienstleister übertragbare (einschließlich der Sublizenzierung), weltweite Recht zur Nutzung, Änderung, Veröffentlichung, Übermittlung und/oder Verbreitung, ein. Die eingeräumte Lizenz ist beschränkt auf die Nutzungen, die für den Betrieb der online/print-Messemedien und die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind.

(2) Die Rechteinräumung umfasst insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, d.h. das Recht, die Inhalte Mitgliedern der Öffentlichkeit und geschlossener Nutzergruppen über Kommunikationsnetze an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zum Zwecke der Nutzung zeitgleich oder sukzessive – auch auf Abruf – zugänglich zu machen und zu übermitteln sowie die dafür erforderlichen elektronischen Vervielfältigungen und technischen Bearbeitungen vorzunehmen. Erfasst sind alle bekannten und zukünftigen digitalen und analogen Übertragungs- und Abruftechniken, insbesondere die Übertragung über das Internet und Mobilfunknetze zur Darstellung und Abspeicherung auf mobilen oder stationären Endgeräten wie PC, Smartphone, Tablet, Fernseher.

(3) Die vorstehende Rechteeinräumung bezieht sich auf alle an den Inhalten bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte, das Recht am eigenen Bild sowie Namens-, Titel-, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte.

#### M 10 Haftung des Ausstellers für Inhalte

(1) Für die vom Aussteller übermittelten Inhalte ist der Aussteller verantwortlich. Er versichert, dass er keine nach Ziffer M 8 unzulässigen Inhalte übermittelt, über die in Ziffer M 9 eingeräumten Nutzungsrechte Verfügungsberechtigt ist und erforderliche Zustimmungen eingeholt hat.

(2) Der Aussteller haftet insbesondere dafür, dass für auf Fotografien abgebildete Personen (z.B. Ansprechpartner des Ausstellers) und für personenbezogene Kontaktdaten eine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

(3) Sollten Dritte gegenüber dem Aussteller Ansprüche wegen der Inhalte geltend machen, wird er dies der GHM unverzüglich mitteilen. Die betroffenen Inhalte werden vom Aussteller unverzüglich entfernt.

(4) Der Aussteller hält die GHM von allen Ansprüchen Dritter wegen der vertragsgemäßen Nutzung der Inhalte durch die GHM frei und ersetzt der GHM die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung. Der Aussteller ist verpflichtet, die GHM nach besten Kräften bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

#### M 11 An Dritte zu zahlende Lizenzgebühren

Lizenzgebühren, z.B. für die Nutzung von Marken Dritter, oder Gebühren für die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlichen Inhalten (z.B. GEMA-Gebühren für Musik, VG-Wort-Gebühren für Texte), sind nicht von den Preisen für die Medienpauschale bzw. zusätzlichen Medienleistungen umfasst. Für die ordnungsgemäße Einholung der erforderlichen Lizenzen und die Bezahlung der anfallenden Gebühren ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

#### M 12 Rügepflicht des Ausstellers und Haftung der GHM

(1) Die vertragliche Verpflichtung der GHM beschränkt sich darauf, die online/print-Messemedien bereit zu stellen, in denen der Aussteller die vereinbarten Inhalte veröffentlichen kann. Die GHM übernimmt dem Aussteller gegenüber keine Verpflichtung zur Überprüfung von Inhalten. Weitere Verpflichtungen treffen die GHM nicht, es sei denn, die GHM und der Aussteller hätten anderes ausdrücklich vereinbart. Insbesondere hat der Aussteller in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass er die für die Nutzung der Leistungen der GHM erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, haftet die GHM entsprechend der TNB, insbesondere gemäß Ziffer 24 (2) der TNB.

(3) Offensichtliche Mängel müssen vom Aussteller spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung bei der GHM in Textform geltend gemacht werden, bei Veröffentlichungen innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung binnen einer Woche und bei Veröffentlichung während der Veranstaltung unverzüglich. Für später geltend gemachte offensichtliche Mängel haftet die GHM nicht.

(4) Dem Aussteller ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Leistung anzubieten. Auch die Funktionsfähigkeit der Kommunikationsstruktur liegt zum Teil außerhalb der Verantwortlichkeit von GHM. In seltenen Fällen kann es trotz sorgfältiger Planung vorkommen, dass der Dienst infolge von Ausfallzeiten, aus Wartungsgründen oder bei technischen Problemen ganz oder teilweise für bestimmte Zeiten nicht zur Verfügung steht. Sofern GHM die Hinderungsgründe nicht zu vertreten hat, hat sie das Recht, einen vereinbarten Termin zur Online-Veröffentlichung eines Inhalts zu verschieben oder ganz ausfallen zu lassen, soweit ein Dienst, in dessen Rahmen die Veröffentlichung erfolgen soll, zu dem vereinbarten Termin nicht angeboten wird oder technisch bedingte Umstände eine Veröffentlichung zum vereinbarten Termin verhindern. Sollte eine Verschiebung des Termins auf einen späteren Zeitpunkt möglich sein, wird die GHM auf die ihr bekannten Interessen des Ausstellers Rücksicht nehmen, soweit ihr dies möglich und zumutbar ist.

Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen in andere Sprachen werden lediglich zur Benutzerfreundlichkeit („for convenience only“) erstellt. Rechtlich verbindlich ist alleine die deutsche Fassung der Teilnahmebedingungen.

Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH,  
Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland  
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland  
T +49 89 189 149 0  
F +49 89 189 149 239  
kontakt@ghm.de  
www.ghm.de  
USt-IdNr.: DE 129358691